

12.09.88

EG - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(88) 322 endg.; Ratsdok. 7233/88

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat stellt fest, daß nach Maßgabe dieser Richtlinie Zusatzstoffe zu Lebensmitteln durch Aufnahme in den Anhang (bisher: Anhang I) der Richtlinie 74/329/EWG unter Fortfall der bisherigen Beschränkungen zugelassen werden sollen, obwohl

- ihre technologische Notwendigkeit nicht begründet ist,

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988

...

- nicht gleichzeitig die Lebensmittel, denen diese Zusatzstoffe zugesetzt werden dürfen, sowie die Bedingungen, unter denen dies zu geschehen hat, bestimmt werden,
- nicht gleichzeitig die Reinheitsanforderungen, die an diese Stoffe zu stellen sind, gleichzeitig gemeinschaftlich geregelt werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, der Aufnahme dieser Stoffe in den Anhang der Richtlinie 74/329/EWG erst dann zuzustimmen, wenn die technologische Notwendigkeit dieser Stoffe hinreichend begründet ist und gegebenenfalls die Lebensmittel und die Bedingungen, unter denen diese Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, gemeinschaftlich bestimmt und gleichzeitig die Anforderungen an die Reinheit dieser Stoffe gemeinschaftlich gestellt sind. Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß möglichst gleichzeitig auch die entsprechenden Anforderungen für die derzeit im Anhang I der Richtlinie 74/329/EWG aufgeführten Stoffe gemeinschaftlich geregelt werden.

B

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.